

welche derselben bisher entzogen waren. Es wird dazu beitragen, die Herrschaft des Gesetzes zu erweitern und das Ansehen Meiner Gerichtshöfe zu erhöhen.

Meine Herren! Sie haben Meiner Regierung die Mittel gewährt, welche zur Aufrechterhaltung der von Mir angeordneten, für die Größe und Machtstellung Preußens unerläßlichen Organisation des Heeres hinreichen. Ich danke Ihnen dafür.

Da Meine Regierung weder die Herbeiführung entsprechender gesetzlicher Normen, noch die Herstellung regelmäßig geordneter Statsverhältnisse im Ressort der Militär-Verwaltung aus dem Auge verlieren wird, kann Ich über die Form der Bewilligung hinwegsehen, die das Lebens-Prinzip der großen Maßregel nicht berührt.

Die nunmehr erreichte feste und starke Gliederung Meiner trefflichen, aus unserm streitbaren Volke hervorgehenden Armee, die von Ihnen durch die Erhöhung der Steuern zu diesem Endzweck bewiesene Opferwilligkeit geben Preußen die Kraft, für den eigenen wie für den Schutz des gesammten deutschen Vaterlandes gerüstet dazustehen.

Die Durchführung der Reorganisation der preussischen Heeresmacht ist für die Sicherung der deutschen Grenzen um so unentbehrlicher, als es Meinen ernstesten und unausgesetzten Bemühungen bisher nicht gelungen ist, eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Revision der Wehrverfassung des deutschen Bundes herbeizuführen u. praktische Vorkehrungen zum Schutze Deutschlands gegen künftige Gefahren zu fördern.

Die lebendige Theilnahme, welche Sie der Entwicklung unserer jungen Kriegsmarine gewidmet haben, deren Fortbildung eben so sehr im Interesse des preussischen als des deutschen Vaterlandes geboten ist, hat Mich mit Genugthuung erfüllt.

Die Königlich dänische Regierung ist den von der deutschen Bundesversammlung gestellten Anforderungen nicht vollständig nachgekommen. Auch die danach von derselben Regierung gemachten Anerbietungen stellen die gebührende Lösung der am Bunde schwebenden Angelegenheit der unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten deutschen Herzogthümer noch immer nicht in sichere Aussicht. Aber der Charakter unserer Beziehungen zu den Großmächten Europa's gewährt ausreichende Bürgschaft, daß dieselben durch ernste Maßnahmen nicht getrübt werden würden, welche innerhalb der Grenzen des deutschen Bundesgebiets nothwendig werden können.

Wenn die Vertretung des Landes in redlichem Eifer und einträchtigem Streben an dem Wohle des Vaterlandes mit Mir weiter arbeitet, wenn wir die Schranken inne halten, deren Ueberschreitung nur der in Europa regnen Partei des Umsturzes Vorschub leisten könnte, dann darf Ich unter Gottes gnädigem Beistand einem gesegneten Fortgange Meiner Regierung entgegen sehen.

Gedenken Sie, Meine Herren, Meines Wahlspruchs: Königthum von Gottes Gnaden, Festhalten an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht! Folgen Sie stets mit Mir diesem Wahlspruch, dann können wir eine glückliche und hoffnungreiche Zukunft für unser theures Vaterland erwarten.

Das walte Gott!

Demnächst erklärte Se. Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen den Landtag für geschlossen.

Se. Majestät der König verließen hierauf, von einem erneuten dreimaligen Hoch der Versammlung begleitet, den Saal.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juni stand der Schlußbericht der Budgetkommission auf der Tagesordnung. Als einmalige u. außerordentliche Ausgaben für das Kriegsministerium werden „zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres“ 3 Mill. 611,410 Thlr., „zu anderen Zwecken“ 1 Mill. 819,357 Thlr. und „überhaupt zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben“ 9 Mill. 805,152 Thlr. genehmigt. Der gesammte Staatshaushalts-Stat für 1861 wird danach festgesetzt: in Einnahme auf 135 Mill. 341,701 Thlr., in Ausgabe auf 139 Million. 327,337 Thlr., nämlich auf 129 Mill. 522,185 Thlr. an fortdauernden u. auf 9 Mill. 805,152 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Der „Staats-Anz.“ vom 4. Juni publizirt das mit Zustimmung beider Häuser des Landtags vollzogene Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges in Bezug auf Beamte vom 24. Mai 1861.

Das bisher bestandene Verbot für preussische Handwerksgehlen, in der Schweiz zu reisen, ist aufgehoben worden.

Es ist den General-Commando's nachstehende allerhöchste Verfügung zugegangen: „Die Thatsache, daß die Zahl der Offiziere in der Armee, welche wegen Kurzsichtigkeit sich der Augengläser bedienen müssen, in neuerer Zeit wirklich gestiegen ist, hat Sr. Majestät dem Könige Veranlassung gegeben, laut Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 21. d. Mts. zu bestimmen, daß die betreffenden Truppen-Commandeure wiederholt angewiesen werden sollen, bei der Annahme von solchen jungen Leuten, welche mit der Absicht auf weitere Beförderung zu dienen, eintreten, vorzugsweise auf gutes Sehvermögen Rücksicht zu nehmen und die ärztliche Untersuchung auf diesen Punkt ausdehnen zu lassen.“